LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [redacted]

Gesch.Z.: MLUL-52-3111/44+89#181574/2024

Hausruf: [redacted]

Fax: [redacted]

Internet: https://mluk.brandenburg.de

[redacted]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

- per E-Mail -

KLIMA. SCHUTZ. Brandenburg handelt.

Zertifikat seit 2019 audit berufundfamilie

EMAS

Potsdam, der 23. Mai 2024

Referentenentwurf für ein drittes Gesetz zur Änderung des ElektroG

E-Mail vom 02.05.2024 (Az. 3012/000-2022.003, Frau [redacted])

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dank für die Beteiligung möchte ich die nachfolgende Ersteinschätzung zu dem Entwurf für ein drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgesetz abgeben. Die verfolgten Ziele des vorliegenden Referentenentwurfs zur Änderung des ElektroG kann ich nur unterstützen. Einerseits sehe ich weiterhin Potenzial für eine Steigerung der Sammelmenge an Elektro- und Elektronikaltgeräten durch eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung der Sammlung. Andererseits halte auch ich die anhaltende Gefahr von Bränden in Abfallbetrieben ausgelöst durch beschädigte Lithium-Batterien für besonders relevant, weshalb geeignete und insbesondere effektive Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind. Im Sinne der Verbraucherfreundlichkeit ist ein weiterer konsequenter Schritt die Einführung der verpflichtenden Nutzung des einheitlichen Sammelstellenlogos, welches bereits mit der letzten Novelle des BattG für die Sammelstellen für Gerätebatterien etabliert wurde und sich dort bereits bewährt hat.

Auf folgende Aspekte möchte ich zudem im Einzelnen eingehen:

Zu 2 a): Die Definition der elektronischen Einweg-Zigarette sollte dahingehend konkretisiert werden, dass sowohl eine Wiederbefüllung mit Tabakerzeugnissen als auch eine Wiederaufladung des eingebauten Akkus möglich sein muss. Inzwischen gibt es bereits erste Produkte auf dem Markt, die zwar mit einer Lade-Buchse bestückt sind, bei denen aber unter Umständen keine Nachbefüllung mit Tabakerzeugnissen möglich ist. Insofern

sollte klargestellt sein, dass beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen, damit es sich nicht um ein Einwegprodukt handelt.

Wünschenswert wäre jedoch, die neu geschaffenen Regelungen nicht ausschließlich auf elektronische Einweg-Zigaretten zu beschränken, sondern sämtliche elektronische Zigaretten einzubeziehen, um grundsätzlich eine ordnungsgemäße Erfassung dieser Produkte und eine effektive erweiterte Herstellerverantwortung sicherzustellen.

Zu 5 a): Nach § 14 Absatz 2 Satz 3 hat die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.

Nach den aktuellen Regelungen ist es den Bürgerinnen und Bürgern möglich ihre Altgeräte selbst an den Wertstoffhöfen in die jeweiligen Behältnisse einzusortieren. Dies kann zu Qualitätseinbußen bei der zerstörungsfreien Erfassung und zu einer fehlenden Kontrolle über die Entnahme von Lithium-Batterien führen. Gemäß dem Referentenentwurf soll der Zusatz „…oder unter seiner Aufsicht“ gestrichen werden. Daraus lässt sich schließen, dass die Einsortierung der Altgeräte an den kommunalen Sammelstellen künftig nur noch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen erfolgen soll und nicht mehr durch die Bürgerinnen und Bürger selbst.

Obwohl dies sehr zu begrüßen ist, da hierdurch Beschädigungen an den Altgeräten entgegengewirkt und das Brandrisiko von nicht entnommenen Lithium-Batterien gemindert werden kann, ist die Mehrbelastung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu unterschätzen. In Zeiten des Personalmangels in sämtlichen Berufszweigen bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung an den kommunalen Sammelstellen erfolgen wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass eine Erfassung in 20 bzw. 30 Kubik-Abrollcontainern nicht dazu beiträgt, die an Wertstoffhöfen durch Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sorgsam einsortierte Sammelware beschädigungsfrei in einer Aufbereitungsanlage anzuliefern und dort zu entladen. Insofern beschränkt sich der Effekt einer Befüllung der Sammelcontainer durch Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers lediglich auf eine Minimierung möglicher Brandrisiken durch das Vermeiden von Gefahren aus einer Beschädigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Austritt von Schadstoffen oder Brandrisiko durch Beschädigung von Lithium-Ionen-Batterien). Hierfür sollte es ausreichen, dass die Befüllung der Sammelbehältnisse unter der Aufsicht des Personals erfolgt, wie es bereits jetzt die Praxis ist.

Zu 6 a) Die Anpassung der Kantenlänge ist sehr zu begrüßen, da auch kleine Elektro- und Elektronikgeräte häufig über 25 cm groß sind. Denkbar wäre auch eine Änderung in eine dreidimensionale Abmessung. Um auch Kaffeeautomaten, Staubsauger und Mikrowellen hier einzubeziehen, muss nicht unbedingt jede Kante 50 cm groß sein dürfen. Um den Aufwand für die Wirtschaft hier in angemessenen Grenzen zu halten, könnte die maximale Anzahl an Elektro- oder Elektronikaltgeräten, welche von einem privaten Endnutzer auf einmal angenommen werden müssen, auf 1 oder 2 (statt bisher 5) beschränkt werden. Dies würde auch die privaten Endverbraucher animieren, eher öfters ihre defekten Geräte abzugeben.

Zu 6 b) Die Neueinführung einer Rücknahmepflicht für Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Ausgestaltung wird angeregt, darauf zu verzichten, die Rücknahmepflicht auf für „ehemalige“ Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten einzuführen, da diese Pflicht nicht kontrollierbar ist. Ebenso sollte die Rücknahme zwingend am Ort der Abgabe erfolgen. Geeignete Rücknahmemöglichkeiten in der Nähe zum Abgabeort wird es in den meisten Fällen geben, da der Verkauf in der Regel in Geschäften im Innenstadtbereich erfolgt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese in keiner Weise geeignet sind, eine ordnungsgemäße Entsorgung von elektronischen Einweg-Zigaretten sicherzustellen. Zudem ist es aufgrund der Größe der betreffenden Produkte jedem Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten möglich, derartige elektronische Einweg-Altzigaretten ADR-konform zu erfassen, da diese kaum größer als Gerätebatterien sind.

Zu 7 c) bb): Der Änderungsvorschlag sieht für Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln vertreiben in § 18 Absatz 3 Satz 2 eine Konkretisierung der Informationspflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten vor.

Die Erfahrung aus der Prüfung von Online-Verkaufsplattformen in der Vergangenheit zeigt, dass die entsprechenden Informationen und Kennzeichnungen sinnvollerweise verbindlich direkt bei dem entsprechenden Angebot enthalten sein sollten (was auch eine automatisierte Marktüberwachung entsprechender Online-Angebote ermöglichen würden) und ergänzend dazu auf die Informationen zur ordnungsgemäßen Entsorgung sowie zu den Möglichkeiten der Rückgabe im Rahmen des Bestellprozesses erneut hingewiesen werden sollte.

Als Alternative wird folgende Änderung von § 18 Absatz 3 Satz 2 vorgeschlagen:

„Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben das Symbol nach Anlage 3a in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten sowie im Rahmen des Bestellprozesses gut sicht- und lesbar zu machen. Ergänzend haben sie sowohl in ihren Darstellungsmedien als auch im Rahmen des Bestellprozesses zu informieren, wie die Abholung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und die Rücknahme nach § 17 Absatz 2 Satz 4 erfolgt.“

Zu 9 b): Die Informationspflicht des § 19a soll mit dem Änderungsentwurf erweitert werden. Nach Satz 1 soll ein neuer Satz 2 eingefügt werden: „Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen sowie zusätzlich auf der Website des Herstellers auf der Seite der entsprechenden Angebote oder durch Anzeige vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und leicht auffindbar zu veröffentlichen.“

Die Etablierung von erweiterten Informationspflichten ist sehr zu begrüßen, um die Endnutzer auch hier bereits im Vorfeld über die ordnungsgemäße Entsorgung nach Nutzung der Elektrogeräte aufzuklären und somit eine Möglichkeit zur Erhöhung der Sammelquote zu schaffen. Für eine optimale Information und Kontrollierbarkeit der Informationspflichten verweise ich auf meinen Formulierungsvorschlag zu § 18 Absatz 3 Satz 2.

Zu Anlage 3a: Die Regelungen in Anlage 3a erscheinen in diesem Detailgrad weder erforderlich noch zielführend. Es wird angeregt, die Vorgaben auf ein Mindestmaß zu beschränken (Aussehen, Farbe und Größe des Symbols; Schriftzug und dessen Größe) und der Stiftung ear die Aufgabe zu erteilen, eine entsprechende Datei-Vorlage zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Damit sollte das gleiche Ziel erreicht werden können. Für einen besseren Wiederkennungseffekt sollte das Symbol verpflichtend „grün“ dargestellt sein.

Zu 15): Die Übergangsregelung in § 46 Absatz 1 sollte gestrichen werden. Vertreiber haben ausreichend Zeit, eine ordnungsgemäße Rücknahme bis zum 1. Januar 2026 zu organisieren, da sie bereits jetzt schon eine freiwillige Rücknahme anbieten könnten.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Abschließend habe ich noch zwei redaktionelle Hinweise:

Zu 12 b): An dieser Stelle wurde der im Absatz zu ändernde Satz nicht erwähnt. Es wird davon ausgegangen, dass § 31 Absatz 6 Satz 5 gemeint ist.

Zu 14 a): Zwischen „Absatz“ und „1“ ist ein Leerzeichen eizufügen.

Im Auftrag

[redacted]
Referatsleiter Abfallwirtschaft, Rechtsangelegenheiten

Dieses Dokument wurde am 23. Mai 2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.